



Antrag

der Abgeordneten des SSW

Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag bekennt sich zum Rechtsrahmen der UN-Behindertenkonvention und zum Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Inklusion ist ein Prozess, der nahezu alle Lebensbereiche und alle Teile der Gesellschaft umfasst. Der ressortübergreifende Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen leistet hierzu einen wertvollen Beitrag. Noch sind aber nicht alle Politikbereiche konsequent an der Leitorientierung Inklusion ausgerichtet.

Für alle Menschen und insbesondere für Menschen mit Behinderungen ist der Bereich Arbeit und Beschäftigung einer der wichtigsten Lebensbereiche. Die Möglichkeit zu einer sinnstiftenden Tätigkeit, die durch einen Verdienst anerkannt und gewürdigt wird, ist ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Teilhabe und in Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention als Menschenrecht konkretisiert. Auch Schleswig-Holstein ist damit verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen dieses Recht zu gewähren. Dies ist jedoch noch nicht immer und überall sichergestellt. Nicht zuletzt die Beschäftigungssituation von Menschen mit chronifizierten psychischen Beeinträchtigungen muss weiter verbessert werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ihre Verantwortung für die Koordination und Steuerung innerhalb der Eingliederungshilfe zu nutzen und sich aktiv für bedarfsdeckende Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe einzusetzen. Um auch die Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu verbessern, sind in Kooperation mit den kommunalen Trägern u.a. folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Schaffung bedarfsgerechter Angebote im Bereich niedrigschwelliger stundenweiser Beschäftigung mit Arbeitsvertrag (flexibel gehandhabte Beschäftigungszeiten bis zu 15 Stunden wöchentlich, sogenannte Zuverdienstprojekte mit der Möglichkeit der Verbesserung der Einkommenssituation durch Zuverdienst).

- Die flächendeckende Versorgung mit niedrighschwelligen Beschäftigungsangeboten ohne vertragliche Grundlage und Antragstellung, z.B. als offenes sozialräumliches Angebot, Sozialraumtreff mit Beschäftigungsmöglichkeiten und Beratungs- und Unterstützungsstruktur.
- Die Anerkennung von Tätigkeiten in Arbeitstrainingsmaßnahmen bzw. Beschäftigungsprojekten als Leistung zur sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfe durch die Zahlung eines Therapie- bzw. Motivationsgeldes.

Begründung:

Teilhabe durch Arbeit ist für Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung. Durch Maßnahmen wie etwa Zuverdienstmöglichkeiten wird diese wirkungsvoll gefördert.

Zuverdienstmöglichkeiten sind bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art und Schwere der Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen, und für die kein anderweitiges geeignetes Angebot vorhanden ist. Vor allem Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen profitieren hiervon nachweislich. Niedrighschwellige Angebote, flexibilisierte Arbeitszeiten und individuell angepasste Anforderungen an die Leistungs- und Belastungsfähigkeit bieten häufig erhebliche Vorteile für die Beschäftigten und entsprechen nicht zuletzt der mit dem Bundesteilhabegesetz angestrebten Personenzentrierung.

Das Land Schleswig-Holstein muss die bestehende Versorgungslücke in Kooperation mit den Städten und Kreisen als Träger der Eingliederungshilfe schließen. Gemeinsames Ziel muss es sein, Beschäftigungsmöglichkeiten in den oben genannten Zuverdienstprojekten und durch sozialräumlich orientierte niedrighschwellige Beschäftigungsangebote auf der Grundlage der neuen Regelungen des SGB IX und im Kontext der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes weiter zu fördern und auszubauen, sowie ihre Finanzierung sicherzustellen.

Daneben wurde in den vergangenen Jahren in Arbeitstrainingsmaßnahmen/ Beschäftigungsprojekten im Rahmen der Eingliederungshilfe die Zahlung des bis dahin üblichen Therapie-/ Motivationsgeldes abgeschafft. Die Anerkennung der Teilnahme an diesen Maßnahmen durch einen geringen Verdienst ist damit faktisch weggefallen. Dies hat wiederum zur Folge, dass diese Leistungsangebote der Eingliederungshilfe für viele Betroffene nicht mehr attraktiv sind. Sie erhalten für eine geleistete Arbeit, durch die ein Wert erwirtschaftet wird, keine Entlohnung. Dadurch werden diese Tätigkeiten in vielen Fällen nicht mehr übernommen. Hinzu kommt, dass die Symptome der psychischen Erkrankung durch das Fehlen einer sinnstiftenden Tätigkeit oftmals zunehmen, was wiederum häufig mit einer Verstärkung der Behinderung einhergeht. In diesen Fällen werden die Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe konterkariert.

Das Land Schleswig-Holstein muss in Kooperation mit den Städten und Kreisen als Träger der Eingliederungshilfe die Attraktivität von Arbeitstrainingsmaßnahmen durch Zahlung eines Therapie-/ Motivationsgeldes steigern. Gemeinsames Ziel muss es sein, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen das Erleben von Anerkennung durch Verdienst für Leistung zu ermöglichen. Die Finanzierung aus den Mitteln der Eingliederungshilfe muss sichergestellt werden.

Flemming Meyer

und die Abgeordneten des SSW